



Hand-Fuß-Mund- Krankheit

Gemeindeplatz 2
89077 Ulm – Söflingen
Tel.: 0731 / 936600
Fax.: 0731 / 9366009
www.kinderarzt-steinmacher.de

Die Hand-Fuß-Mund-Krankheit ist eine häufige Kinderkrankheit, die in den meisten Fällen harmlos verläuft. Sie betrifft vorwiegend Kleinkinder, kann aber auch bei Erwachsenen auftreten. Häufungen treten im Spätsommer und Herbst auf.

Krankheitsbild

Die Krankheit beginnt normalerweise mit Fieber, geringem Appetit und Halsschmerzen. Sofort oder erst ein bis zwei Tage nach Fieberbeginn entwickeln sich kleine, rote Flecken, die Bläschen und schmerzhaft Apften bilden. Betroffen ist vor allem der Bereich um den Mund herum, auch Zunge, Zahnfleisch und die Mundschleimhaut sind meist betroffen. Die typischen Bläschen sieht man an den Hand- und Fußsohlen. Weitere Bläschen können am Gesäß, im Genitalbereich, an den Knien oder Ellenbogen auftreten.



Die Krankheit verläuft normalerweise mild und fast alle Patienten erholen sich innerhalb von sieben bis zehn Tagen ohne ärztliche Behandlung. [Mehr als 80% der Infektionen verlaufen ohne Symptome und bleiben damit unerkannt.](#)

Eine seltene Nachwirkung der Hand-Fuß-Mund-Krankheit ist das Abfallen von Fingernägeln und Zehennägeln innerhalb von vier Wochen nach der Infektion.

Inkubationszeit und Ansteckung

Die Ansteckung beginnt bereits 3 Tage vor Ausbruch der Erkrankung. Sie endet weitgehend 24 h nach Ende der Fieberzeit.

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit (Inkubationszeit) liegt bei ca. 3 bis 35 Tagen.

Was kann man zur Vorbeugung tun?

Das Infektionsrisiko kann durch gute Händehygiene reduziert werden: Regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen mit Seife, besonders nach dem Windeln und nach dem Toilettengang, spielen eine entscheidende Rolle. Ein enger Kontakt mit Erkrankten sollte vermieden werden (Küssen, Umarmen, Besteck oder Tassen etc. teilen).

Dennoch bleibt das **Problem der „unerkannt“ erkrankten Kinder** - statistisch gesehen kommen auf jedes erkrankte Kind vier symptomlose Virusträger. Dazu kommen diejenigen Kinder, die bereits vor den ersten Symptomen ansteckend sind. Daher sind Empfehlungen hinsichtlich eines Ausschlusses von erkrankten Kindern aus Kinderbetreuungseinrichtungen kein angemessenes Mittel, um Ausbrüche zu beenden. Ein Verbot für sichtbar erkrankte Kinder, die Einrichtung zu besuchen, führt zwar zu einer Reduzierung der zirkulierenden Virusmenge vor Ort, damit können jedoch Infektionsketten nicht wirksam unterbrochen werden. Die Viren können noch für Wochen nach Symptomende ausgeschieden werden und asymptomatische Virusträger werden ohnehin nicht erkannt.

Meldepflicht

Ob eine häusliche Betreuung erforderlich ist (d.h. kein Besuch der Einrichtung) entscheidet sich nach dem Krankheitsverlauf. Kinder mit akuten Symptomen und Allgemeinsymptomen (Fieber, Abgeschlagenheit, Nahrungsverweigerung, etc.) sollten keine Einrichtung besuchen.

Nach Infektionsschutzgesetz (§ 34, IfSG) besteht **keine** Meldepflicht und **keine** Quarantänepflicht für Patienten mit Hand-Fuß-Mund-Krankheit.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Krankheit

Das Kind kann die Einrichtung wieder besuchen, wenn mindestens 24h keine Allgemeinsymptome (s.o.) vorlagen und das Kind fit ist. (Dies entspricht den allgemeinen Regelungen für alle fieberhaften Erkrankungen). Spezielle Maßnahmen bei dieser Erkrankung sind nicht vorgesehen.

Ein ärztliches Attest für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen ist lt. Infektionsschutzgesetz weder erforderlich noch sinnvoll.

Impfung

Es gibt keine Impfung.

Die in diesem Merkblatt gegebenen Empfehlungen richten sich nach den Arzthinformationen des Robert-Koch-Instituts Berlin und dem Infektionsschutzgesetz